



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
**HANDELSABTEILUNG**

Département fédéral de l'économie publique  
**DIVISION DU COMMERCE**

3003 Bern, 14. Januar 1972

Eidgenössische Steuerverwaltung

3003 B e r n

an	MJ	RR	RS	Fb	SA	DT	a/a
Datum	17/11	18.1	19/1	3/2	7.	7.3	
Visa	/	R	E	F	Q	Q	RS
EPD	19. Jan. 1972						
Ref.	E. 713-2						

2. R. MN

220 We/ny

Steuerliche Beziehungen zwischen  
der Schweiz und den Entwicklungs-  
ländern

Ihre Ref.: D 9. Div. 12 - MG/au

Sehr geehrter Herr Direktor,

Mit Schreiben vom 24. September 1971 haben Sie uns im Rahmen einer Vernehmlassung bei den interessierten Verwaltungsstellen, den Kantonen und den zuständigen Organisationen der Wirtschaft eingeladen, Ihnen unsere Bemerkungen zu den vorliegenden Entwürfen zu Doppelbesteuerungsabkommen mit Ceylon, Portugal, Singapur und Trinidad und Tobago darzulegen.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben haben. In unseren Darlegungen beschränken wir uns vor allem auf den entwicklungspolitischen Aspekt dieser Frage und treten nur am Rande auf die materielle Ausgestaltung der Abkommensbestimmungen ein, die Gegenstand der Stellungnahmen aus Kreisen der Wirtschaft sein dürften.

1. Der Grundsatz, wonach Abschlüsse von zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit Entwicklungsländern gefördert werden sollen, findet unsere Zustimmung.

Wie Sie in Ihrem vertraulichen Bericht vom 27. August 1971 erwähnen, sind sich die Industriestaaten seit Jahren bewusst, dass die Besteuerung des gleichen Substrates durch den Fiskus

des Wohnsitzstaates und den des Quellenstaates die Neigung der Wirtschaft spürbar abschwächen kann, im fraglichen Entwicklungsland als Investor oder Lizenzgeber aufzutreten oder eine derartige Stellung auszubauen. Wir begrüßen es daher, wenn die Entwicklungsländer bestrebt sind, wenigstens durch das Eingehen zwischenstaatlicher Verpflichtungen das ihrige zur Verbesserung dieses Zustandes beizutragen.

2. Die steuerliche Behandlung von Einkommen oder Geschäftserträgen in Entwicklungsländern ist für die Schweiz von besonderer Bedeutung. Nach einer Erhebung der Handelsabteilung, die mit den interessierten Wirtschaftskreisen alljährlich erstellt wird, erhöhten sich im Jahre 1970 die Direktinvestitionen der schweizerischen Wirtschaft in den Entwicklungsländern um netto 240 Mio Fr. und erreichten den Stand von 3,8 Mrd Fr. Bezogen auf den Kopf der Bevölkerung dürfte damit die Schweiz unter den Industriestaaten an der Spitze stehen. Das Schwergewicht der privaten Direktinvestitionen bildet Lateinamerika, wohin seit Jahren der grösste Teil (1970 beispielsweise rund 187 Mio Fr. oder 78 %) der erfassten Investitionen fliesst. (Ueber das Ausmass der Uebertragungen von Lizenzgebühren und Kapitalerträgen können wir mangels statistischer Unterlagen keine Angaben machen.)
3. Bei unserer Beurteilung der Zweckmässigkeit von Doppelbesteuerungsabkommen gehen wir im wesentlichen vom entwicklungspolitischen Effekt aus, den die privaten Investitionen (und die Uebertragung von Lizenzen) auslösen, und vom möglichen Beitrag solcher Abkommen an die Verbesserung des Investitionsklimas, das die Märkte der Entwicklungsländer für die privatwirtschaftliche Zusammenarbeit attraktiver macht. Der entwicklungspolitische Effekt der privatwirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Dritten Welt wird von gewissen Seiten oft bezweifelt. Den privaten Investitionen in Entwicklungsländern wird namentlich angelastet, dass sie wegen

ihres kommerziellen Charakters zwar die Interessen der Unternehmungen wahren, dass aber die von ihnen erhofften Impulse auf diese Volkswirtschaften nur am Rande eintreten und sie deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung sogar mitunter nachteilig beeinflussen. So würden etwa die privaten Investitionen die jeweiligen Strukturen (z.B. Arbeitsmarkt, Einkommensstruktur und -verteilung und Infrastruktur) der Entwicklungsländer in einer Weise verändern, die dem öffentlichen Haushalt nur Mehraufwendungen aufbürde. Da aber die öffentlichen Haushalte dieser Länder bereits chronisch defizitär seien, führe eine Förderung dieser entwicklungsbedürftigen Gebiete durch private Investitionen nur zu weiterer Verschuldung des Staatshaushaltes. Die derart verstärkten inflationären Kräfte würden schliesslich auch Kapitalien zur Flucht aus diesen Währungen bewegen und die äussere Verschuldung dieser Länder nur noch vergrössern.

Es geht hier nicht darum, sich grundsätzlich mit diesen Aussagen auseinanderzusetzen. Mögen die beschriebenen Wirkungen in einzelnen Fällen feststellbar sein, so wäre es andererseits ebenso verfehlt, die entwicklungspolitische Bedeutung der Privatinvestitionen in diesen Ländern in Abrede zu stellen. Vielfach bringen erst die Direktinvestitionen die für die wirtschaftliche Entwicklung dringend benötigte Unternehmerinitiative ins Land. Modernes, dortiger Lage angepasstes Management hat auch in den Entwicklungsländern für optimale Kombination der Produktionsfaktoren zu sorgen. Im übrigen zeigten gerade die letzten Jahre, dass die westlichen Industriestaaten gar nicht in der Lage wären, soviel öffentliche Hilfe zu mobilisieren, um den entsprechenden Finanzbedarf der Entwicklungsländer zu decken. Nicht zuletzt können private Investitionen wesentlich dazu beitragen, die Arbeitslosigkeit in den Entwicklungsländern zu lindern.

./.

Wie der Hilfe des öffentlichen Sektors kommt u.E. auch den privaten Leistungen entscheidendes Gewicht in der Entwicklungspolitik zu. Aus diesen Gründen sollten die ausländischen Privatinvestitionen nicht generell fiskalisch diskriminiert werden. Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung können geeignet sein, den Anreiz für Investitionsvorhaben in Entwicklungsländern zu erhöhen und auf diese Weise die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zwischen den Vertragsstaaten zu verstärken.

Positiv auf die Investitionsneigung zugunsten eines Entwicklungslandes mag sich etwa die in den Doppelbesteuerungsverträgen verankerte Bestimmung auswirken, dass schweizerisch kontrollierte Firmen im Entwicklungsland durch diesen Staat nicht steuerlich schlechter gestellt werden dürfen als andere ähnliche Unternehmen des Entwicklungslandes. (Diese Beschränkung dürfte besonders im Verhältnis zu Ceylon wichtig werden, das zur Zeit die Einführung einer neuen Sondersteuer für Auslandsfirmen diskutiert.)

Der entwicklungsfreundliche Beitrag dieser Abkommen wäre wohl auch darin zu sehen, dass sie den wirtschaftlichen Druck auf den Kapitalexpporteur abschwächen, sich der hohen Steuerlast in den Entwicklungsländern durch Abwälzung auf den dortigen Lizenz- oder Kreditnehmer zu entledigen. Im Ausmasse, in dem ein Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens den Investoren in Entwicklungsländern erlauben würde, die Lizenzgebühren und Zinserträge zu senken, und es ihnen vertretbarer erschiene, die Tilgung der Vorschüsse und die Amortisation der Anlagen auf einen längeren Zeitraum als sonst zu verteilen, würden Doppelbesteuerungsabkommen auch einen erwünschten Beitrag zur Entspannung der aktuellen Devisenhaushalte der Entwicklungsländer leisten. Trotz dieser Vorteile aus Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern sind wir aber der Auffassung, dass

./.

diesen Verträgen kaum der Charakter eines "élément clé" für das Investitionsklima zukommt. Wir meinen, dass im Vergleich zu den primären Voraussetzungen für eine günstige Investitionsneigung - geringe Gefahr einer Verstaatlichung der ausländischen Kapitalanlagen (oder Gewährleistung angemessener Entschädigung bei Enteignung), genügende Möglichkeit zur Entfaltung der Privatinitiative, genügend freie Transferierbarkeit der Kapitalien und ihrer Erträge - den Doppelbesteuerungsabkommen eher akzessorische Bedeutung zukommt.

4. Obwohl uns im Lichte dieser Ueberlegungen der Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern grundsätzlich erwünscht erscheint, sollten nicht allzu hohe entwicklungspolitische Erwartungen in diese Verträge gesetzt werden. Nicht zuletzt gilt dies für zwei der vorliegenden Entwürfe, da das Engagement der schweizerischen Wirtschaft weder in Ceylon noch in Trinidad und Tobago besondere Schwerpunkte aufzuweisen scheint. Entwicklungsfähiger dürften dagegen die wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Singapur sein, was sich beispielsweise in der Inanspruchnahme der Investitionsrisikogarantie äussert.

Wenn für die interessierten Kreise der schweizerischen Wirtschaft befriedigende Abkommen ausgehandelt werden können, so sind sie jedoch schon wegen ihrer Bedeutung als mögliche Präzedenzfälle zu begrüßen. Ausserdem erlangen Doppelbesteuerungsabkommen dort eigentliche Aktualität, wo schweizerische Interessen durch den Abschluss eines solchen Vertrages zwischen einem Entwicklungsland und einem anderen Industriestaat diskriminiert werden.

Im Falle Portugals sind wir der Auffassung, dass ein Doppelbesteuerungsabkommen wegen unserer engen wirtschaftlichen Beziehungen zu diesem Land einem materiellen Bedürfnis entspricht. Bei der Ausgestaltung des Abkommens unterstützen wir Ihren Standpunkt, auch mit Portugal zu parallelen Abkommensbestimmungen zu gelangen, wie sie mit Spanien haben vereinbart werden können. ./.

Um allfällige Rücküberwälzungen der Quellensteuer auf den Darlehensnehmer in Portugal zu vermeiden, scheint es uns richtig, wenn Sie in Fragen der fiskalischen Belastung der Zinserträge mindestens an der Variante 2 des Artikels 11, Absatz 2 (steuerfreie Behandlung von langfristigen Bankdarlehen durch Portugal), festhalten.

5. Da offenbar seitens der Entwicklungsländer besonderes Gewicht auf den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz gelegt wird und es für den Umgang mit diesen Staaten psychologisch wenig sinnvoll erscheint, das Angebot auf einen Doppelbesteuerungsvertrag auszuschlagen, entfällt auch die Frage nach der Verhältnismässigkeit eines Staatsvertrages in Steuersachen in Fällen ohne wirtschaftliches Interesse der Schweiz oder umgekehrt die Frage, ob in besonders gelagerten Fällen für die hauptinteressierten Firmen etwa Einzelabkommen mit den Entwicklungsländern anzustreben seien.
6. Schliesslich möchten wir noch auf den Zusammenhang hinweisen, der zwischen Doppelbesteuerungsabkommen und Investitionsschutzverträgen besteht. Letztere bezwecken in erster Linie die Verbesserung des Investitionsklimas in den Vertragsstaaten. Entsprechend unseren Ausführungen unter Ziffer 3 sollten sich diese beiden Vertragsinstrumente in ihrer Wirkung gegenseitig verstärken können.

Wir möchten Ihnen daher in der Beilage einen Ueberblick über die zurzeit bestehenden Investitionsschutzvereinbarungen geben und auf einer weiteren Liste, die Sie vertraulich behandeln wollen, jene Länder mitteilen, mit denen wir vor kürzerer oder längerer Zeit Verhandlungen einleiteten, die aber bis heute noch nicht zum Ziele geführt haben.

Wir sind gerne bereit, Sie über die einzelnen Abkommen oder den Stand der Verhandlungen näher zu dokumentieren, falls dies für Ihre Arbeiten von Nutzen wäre.

./.

- 7 -

Falls Sie Gespräche über Doppelbesteuerungsverträge mit Entwicklungsländern einleiten, die bis jetzt noch keine Investitionsschutzvereinbarung mit der Schweiz abgeschlossen haben, wären wir Ihnen verbunden, wenn Sie uns hierüber orientieren wollten, damit wir allenfalls in diesem Zusammenhang auch den Abschluss einer solchen Vereinbarung anregen könnten.

Mit den beiden Staaten Singapur und Trinidad und Tobago wurden kürzlich Gespräche über den möglichen Abschluss von Investitionsschutzabkommen gepflogen. So erklärte sich eine singapurische Wirtschaftsdelegation unter Leitung des Premierministers anlässlich ihres Besuches in Bern vom Oktober 1971 bereit, einen schweizerischen Entwurf zu einem Investitionsschutzvertrag zur Prüfung entgegenzunehmen. Im November 1971 wurde einer Delegation aus Trinidad und Tobago unter Führung des Ständigen Sekretärs des Premierministers ebenfalls ein Standardvertrag für ein Investitionsschutzabkommen mit der Schweiz übergeben.

Sollten Sie die Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit diesen beiden Ländern nach Abschluss der Vernehmlassung weiterverfolgen oder gar auf jene Staaten erweitern, die bereits ihr Interesse an Doppelbesteuerungsabkommen bekundeten, dagegen Investitionsschutzverträge mit der Schweiz letztlich ablehnten - wie Argentinien, Brasilien, Indien und Malaysia - , wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns rechtzeitig Ihre Absicht mitteilten, damit allenfalls parallele Demarchen im Hinblick auf den Abschluss einer Investitionsschutzvereinbarung unternommen werden könnten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns das Ergebnis Ihrer Vernehmlassung mitteilen wollten.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
Handelsabteilung  
Der Delegierte für Handelsverträge:

*F. Koller*

Beilagen erwähnt

Kopie z.K. an: Delegierten für technische Zusammenarbeit, EPD

VERTRAULICH

- - - - -

220.0 - We/ny

Bern, 13. Januar 1972

Beilage zum Brief der Handelsabteilung an  
die Eidg. Steuerverwaltung Bern

Liste der Länder, mit denen die Schweiz vor längerer oder kürzerer Zeit Verhandlungen über den Abschluss von Investitionsschutzvereinbarungen einleitete, ohne dass bis heute entsprechende Abkommen erreicht worden wären.

---

(Stand 1.1.72)

a) Reine Investitionsschutzverträge (Abkommen über den Schutz und die Förderung von Investitionen)

Algerien	Marokko
Argentinien	Mexico
Bolivien	Nicaragua
Brasilien	Pakistan
Chile	Panama
Dominikanische Republik	Paraguay
El Salvador	Peru
Ghana	Saudi-Arabien
Guatemala	Sierra Leone
Haiti	Singapur
Indien	Sudan
Indonesien	Thailand
Jamaica	Trinidad und Tobago
Kenia	Uruguay
Kolumbien	Venezuela
Malawi	Zaire
Malaysia	

b) Gemischte Verträge (Abkommen über Handelsverkehr, Investitionsschutz und Technische Zusammenarbeit)

Gabun	Philippinen
Mali	Zentralafrikanische Republik

---



220.0 - We/ny  
Bern, 13. Januar 1972

Beilage zum Brief der Handelsabteilung an  
die Eidg. Steuerverwaltung Bern

Investitionsschutzvereinbarungen der Schweiz mit Drittstaaten  
(Stand 1.1.1972)

a) Reine Investitionsschutzverträge (Abkommen über den Schutz und die Förderung von Investitionen)

Costa Rica	(unterzeichnet am 1.9.65)	(in Kraft seit 18.8.66)
Honduras	(u. am 20. 7.66)	(von H. nicht ratifiziert)
Tunesien	(u. am 2.12.61)	(i.K. seit 19. 1.64)
Tansania	(u. am 3. 5.65)	(i.K. seit 16. 9.65)
Ecuador	(u. am 2. 5.68)	(i.K. seit 11. 9.69)
Südkorea	(u. am 7. 4.71)	
Uganda	(u. am 23. 8.71)	

b) Gemischte Verträge (Abkommen über Handelsverkehr, Investitionsschutz und Technische Zusammenarbeit)

Dahome	(u. am 20. 4.66)	(i.K. seit 1. 1.66)
Tschad	(u. am 21. 2.67)	(i.K. 31.10.67)
Madagaskar	(u. am 17. 3.64)	(i.K. 31. 3.66)
Togo	(u. am 17. 1.64)	(i.K. 9. 8.66)
Kongo (Drazzaville)	(u. am 18.10.62)	(i.K. 11. 7.64)
Niger	(u. am 28. 3.62)	(i.K. 1. 1.62)
Guinea	(u. am 26. 4.62)	(i.K. 29. 7.63)
Malta	(u. am 20. 1.65)	(i.K. 23. 2.65)
Elfenbeinküste	(u. am 26. 6.62)	(i.K. 1. 1.62)
Kamerun	(u. am 26. 1.67)	(i.K. 6. 4.64)
Senegal	(u. am 16. 8.62)	(i.K. 13. 8.64)
Obervolta	(u. am 6. 5.69)	(i.K. 15. 9.69)

c) Freundschafts- und Handelsverträge mit Investitionsschutzklausel

Liberia	(u. am 23. 7.63)	(i.K. seit 22. 9.64)
Rwanda	(u. am 15. 3.63)	